Nr. 2320. Dienstag, 8. März. (Morgen-Ausgabe.) **1864.**

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler, in Hamburg: Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 7. März, 7 Uhr Abends.

Berlin, 7. März. Der heutige „Staatsanzeiger" veröffentlicht den Briefwechsel des dänischen Generals Hegermann mit dem Feldmarschall v. Wrangel. Ersterer macht unterm 29. Februar darauf aufmerksam, daß Kolding in Jütland liegt. Letzterer antwortete unterm 2. März: Kolding sei zur Deckung der Occupationstruppen in Nord-Schleswig einstweilen besetzt. Um Kolding von der Requisitionslast zu befreien, hätte Dänemark die Caperei einzustellen.

Berlin, 7. März. Die „Kreuzztg." veröffentlicht folgendes aus Paris erhaltene Schreiben: Die Verhandlungen über die Conferenz sind suspendirt. Das dänische Cabinet hat neuerdings der französischen Regierung gegenüber erklärt, daß es entschlossen sei, sich auf keinerlei Unterhandlungen, deren Basis die Personal-Union ist, einzulassen. Es ziehe vor, sich die Herzogthümer gewaltsam entreißen zu lassen und erwarte von spätern Conjuncturen die Wiedereroberung derselben. Die höheren officiellen Kreise in Paris glauben nicht mehr an die Möglichkeit einer Beilegung und Ausgleichung des Streites. Die Sachen seien zu verwickelt. Frankreich werde nicht umhin können, sich einzumischen.

Stellvertretungskosten der Abgeordneten.

Das Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Düsseldorf, 27. Februar 1864, in Betreff des Abgeordneten Rücker gegen den Fiscus, dessen schon gedacht ist, lautet vollständig:

„Nach Anhörung beider Theile, und in Erwägung, daß es thatsächlich feststeht, daß der Kläger als Königl. Friedensrichter zu Uerdingen angestellt ist und als solcher ein festes jährliches Gehalt von 700 Thlrn. in monatlichen Raten aus der Staatskasse zu beziehen hat;

in Erwägung, daß die Anstellung der Friedensrichter und zwar durch den Justizminister erfolgt; daß die Befugniß zu diesen Anstellungen jedoch auf der Amtsgewalt beruht, die dem Minister von dem Könige als Oberhaupt des Staates speciell dazu verliehen ist;

in Erwägung, daß das Verhältniß, in welches der Beamte durch seine Anstellung zum Staate tritt, durch besondere Gesetze geregelt ist, welche den Umfang seiner Rechte und Pflichten bestimmen;

in Erwägung, daß es allerdings zu den Pflichten des Beamten gehört, sein Amt fortwährend zu verwalten, und daß es mithin eine Verletzung dieser Pflicht ist, wenn der Beamte sich von seinem Amte entfernt, und also aufhört, dasselbe zu verwalten;

in Erwägung, daß der § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 demgemäß auch bestimmt, daß ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig sein soll, wenn ihm nicht besondere Gründe zur Seite stehen;

in Erwägung, daß der Kläger für die Dauer der Zeit, für welche er sein Gehalt verlangt, als Abgeordneter zum Landtage der Monarchie berufen war;

daß das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 für einen solchen Fall die specielle Bestimmung enthält, daß Beamte keines Urlaubs bedürfen, um in den Landtag einzutreten;

daß diese Bestimmung mit andern Worten vermöge ihrer eigenen gesetzlichen Kraft dem betreffenden Beamten schon im Voraus ein für alle Mal den erforderlichen Urlaub ertheilt, indem sie ihn der Verpflichtung enthebt, den Urlaub in diesem Falle nachzusuchen;

daß, wenn der Kläger sich auf den Grund dieser Bestimmung von seinem Amte entfernte, der vorbezogene § 7 keine Anwendung auf ihn finden kann, vielmehr das diesem Paragraphen zu Grunde liegende Princip ganz zu seinen Gunsten spricht, da er sich nicht in unerlaubter Weise von seinem Amte entfernt hat;

in Erwägung, daß der § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 bestimmt, daß die Entziehung des Dienst-Einkommens im Falle des § 7 von derjenigen Behörde verfügt wird, welche den Urlaub zu ertheilen hat, und daß im Falle des Widerspruchs im Disciplinarwege entschieden werden solle;

daß also auch dieses Gesez den Grundsatz bestätigt, daß das Recht des Klägers, sein Gehalt zu verlangen, auf der Vorschrift der Gesetze beruht, und daß ihm dieses Recht nur in den Fällen und Formen, welche die Gesetze bestimmen, geschmälert und entzogen werden kann;

in Erwägung, daß jedoch kein solches Gesetz besteht, welches für den Fall, wie er gegenwärtig vorliegt, eine Ausnahme von der gesetzlichen Befugniß des Klägers statuirt hätte;

in Erwägung, daß der Verklagte jedoch behauptet, der Kläger sei verpflichtet, die Kosten seiner Stellvertretung während der Zeit seiner Entfernung vom Amte zu tragen, und der Staat sei deshalb berechtigt, die von ihm verausgabten Kosten dieser Stellvertretung zur Compensation auf die Gehaltsforderung des Klägers zu bringen;

daß die Sache sohin auch von dieser Seite zu prüfen ist, wenngleich nicht zu verkennen, daß der practische Effect der nämliche bleibt, sei es, daß das Gehalt für einen gewissen Zeitraum überhaupt entzogen wird, sei es, daß in gleicher Höhe compensirt wird;

in Erwägung, daß eine Verpflichtung des als Abgeordneten zum Landtage berufenen Beamten, sich einen Stellvertreter zu beschaffen, für diesen Fall durch keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen ist;

in Erwägung, daß aus der vorgedachten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wonach die Beamten keines Urlaubs bedürfen, um in die Kammer einzutreten, vielmehr zu folgern ist, daß in diesem Falle die Anordnung der Vertretung des Beamten, resp. die Anordnung der Verwaltung des Amtes während der Abwesenheit des Beamten-Abgeordneten auf dem Landtage Sache der Staatsregierung sei, welcher die dazu geeigneten Personen eben so wie die Mittel dazu zu Gebote stehen;

in Erwägung, daß auch der betreffende Beamte, abgesehen von den im Gesetze im Voraus geregelten Fällen, ohne allen Einfluß in Betreff seiner Stellvertretung ist;

in Erwägung, daß wegen der gänzlichen Verschiedenheit des Falles, wenn ein Beamter in den Landtag eintritt, von den gewöhnlichen Fällen der Verhinderung und Beurlaubung der Beamten, die in rein persönlichen Verhältnissen derselben ihren Grund haben, der Art. 77 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 es offenbar unterlassen hat, eine besondere Bestimmung über die Stellvertretung der Beamten zu treffen und es damit bei der verfassungsmäßigen Einrichtung belassen hat, wonach die Staats-Regierung die Beamten überhaupt bestimmt, welche gewisse Aemter versehen können und sollen;

in Erwägung, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche dem Beamten, der als Abgeordneter in den Landtag eingetreten ist, die Verpflichtung auferlegte, persönlich die Kosten zu tragen, welche durch die Verwaltung des Amtes während seiner Abwesenheit auf dem Landtage verwendet werden müssen;

daß die unbestrittene Thatsache, daß von der Staats-Regierung ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung dieser Angelegenheit im Jahre 1853 dem Landtage vorgelegt worden ist, den Beweis dafür liefert, daß diese Regulirung noch nicht im Wege der Gesetzgebung erfolgt ist, da der Gesetzentwurf nicht zum Gesetz erhoben worden ist;

in Erwägung, daß die Behauptung des Klägers unbestritten ist, daß die Kosten der Stellvertretung der Beamten (Abgeordneten) bis heran nicht aus den Besoldungen der betreffenden Beamten, sondern aus Staatsfonds bestritten worden sind; daß die Richtigkeit dieser Behauptung auch aus den Beschlüssen des Königlichen Staats-Ministeriums vom 22. September 1863 hervorgeht, indem darin verfügt ist, daß die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer, durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten werden sollen, vielmehr die Behörden von den Ressort-Ministern anzuweisen seien, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurück zu behalten und zu verwenden;

daß also aus dem Wortlaute dieses Beschlusses sich ergiebt, daß gewisse Staatsfonds die Bestimmung erhalten haben, zur Deckung der fr. Stellvertretungskosten zu dienen;

in Erwägung, daß in dem Staatsgrundgesetze bestimmt ist, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates auf den Staatshaushalts-Etat gebracht, und dieser jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll;

daß hiernach angenommen werden muß, daß zur Deckung der fraglichen Kosten jährlich in dem Staatshaushalts-Etat ein Posten in Einnahme gestellt und in Ausgabe gebracht ist;

daß also der Gesetzgeber bereits durch eine Reihe von Gesetzen verordnet hat, daß die fraglichen Kosten nicht aus dem Gehalte der betreffenden Beamten, sondern aus Staatsfonds anderer Art entnommen werden sollen;

daß diese wiederholten Acten der Gesetzgebung die thatsächliche Ausführung des Staatsgrundgesetzes bilden und dadurch gewisser Maßen eine authentische Auslegung dieses Artikels enthalten;

daß hiernach das Gehalt des Klägers nicht als Fonds für die Deckung der fraglichen Kosten angesehen und verwendet werden darf, und der Verklagte keine zur Compensation geeignete gesetzliche Forderung an den Kläger besitzt;

aus diesen Gründen

erkennt das königliche Friedensgericht in erster Instanz, verurtheilt den Verklagten zur Zahlung von 71 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. sammt Zinsen zu 5 pCt. vom Hundert vom 30. v. M. und in die Kosten."

Deutschland.

— Zur Ergänzung der am 29. Februar mitgetheilten Bemerkungen eines Offiziers über die Ausrüstung der Infanterie theilt die „K. Z." folgende Beobachtungen über die bei den übrigen Waffengattungen gemachten Erfahrungen mit: „Bei der Cavallerie haben sich weniger ernstliche Uebelstände erwiesen; der Helm hat für den Cavalleristen eine andere Bedeutung und ist eine wirkliche Schutzwaffe, da das Handgemenge ja das eigentliche Element dieser Waffe ist. Dagegen hat sich der Kalpak (Pelzmütze) der Husaren in keiner Weise bewährt. Aber man muß diesen Thurm einmal bei starkem Winde auf dem Kopfe sich balanciren lassen und die zerdrückte Stirnhaut betrachten, wenn der arme Kopf einmal Luft bekommt, um sich zu sagen, daß er sich überlebt habe; im Gefechte fliegt er bei dem kleinsten Hiebe herunter oder wird, was noch schlimmer ist, ins Gesicht gedrückt. Der kleine Hinter- und Vorderschirm schützt auch nicht hinreichend gegen die Sonne; wir meinen, die französischen und russischen leichten kleidsamen Käppis lassen den Husaren nicht das characteristische Aussehen verlieren. Der Cuiraß der Cuirassiere sollte ebenfalls zu den Vätern wandern, wie dies bei vielen Armeen bereits geschehen ist; er macht den Reiter, besonders im Einzelkampfe, überaus schwerfällig, überbürdet ihn und das Pferd und schützt nicht einmal gegen schräg einschlagende Spitzgeschosse auf nahe Entfernung. Ob es zweckmäßig ist, dem Cavalleristen eine weit tragende, sicher schießende Waffe zu geben, ist eine Streitfrage; Friedrich der Große wollte die Schußwaffe der Cavallerie nur als Lärmsignal angewandt wissen. Der Reiter soll nur wild und schneidig auf den Feind anstürmen, wenn es zur Attaque kommt, beim Patrouilliren kommen und verschwinden ohne Geräusch mit Blitzesschnelle, aber selten wird er in die Lage kommen, beim „Reiten der Achte" seinen Mann mit dem Zündnadel-Carabiner niederzuschießen; auf weitere Details über etwa nothwendige oder wünschenswerthe Veränderung in der Bepackung, Zäumung 2c. wollen wir uns nicht einlassen, jeder Rittmeister hat darüber seine absonderlichen Ideen. Bei der Artillerie zeigte sich wieder der Helm als fast noch nutzloser wie bei der Infanterie. Wann kommt ein Kanonier in die Lage, seinen Kopf vor Säbelhieben zu schützen? Das muß eine verzweifelte Situation sein, wo es dann auf einen Schädel mehr oder weniger nicht ankommt, dagegen hindert er ungemein bei der Bedienung des Geschützes, Auf- und Absitzen zum Gefecht, Abprotzen 2c. Die Fuß-Artillerie laborirt außerdem noch in Betreff der Stiefel an demselben Uebel, wie die Infanterie; hohe, bis über die Wade gehende Schäfte sind unerläßlich, wodurch uns auch der oft sehr komische Anblick erspart würde, wenn beim „Auffitzen zum Gefecht" die Hosen heraufrutschen und die zarten Formen der nackten Beine zum Vorschein kommen. Was die Wirkung der Geschütze anlangt, so haben die gezogenen Feldrohre den Erwartungen vollkommen entsprochen, dagegen wurde die Illusion zerstört, daß die Kaliber bis inclusive 12 Pfund für alle Fälle im Felde ausreichen dürften; auf Panzerschiffe war die Wirkung mit Hohlgeschossen im Grunde nicht bedeutend, trotz der außerordentlichen Treffähigkeit; Eisenplatten von zwei bis vier Zoll Stärke verlangen Vollkugeln von mindestens 24-Pfündern, wie solche auch jetzt herbeigeschafft werden. Bei den Pionieren findet in Bezug auf Uniformirung alles für die Infanterie Gesagte noch größere Anwendung; das Gewehr ist außerdem viel zu lang und schwer, und würde der gezogene Carabiner (Zündnadel-) der leichten Cavallerie, etwas verändert, für die etwaigen Gefechtslagen dieser Truppe vollkommen ausreichen und den Mann, der mit schwerem Schanzzeug behangen ist, wesentlich erleichtern. Ueber die Krankenträger-Compagnie konnte ich mir kein hinreichendes Urtheil verschaffen, habe aber nur Gutes über ihre Leistungen gehört; eben so über den Train, der bei den fürchterlichen Wegen und andern Schwierigkeiten viel zu leiden hatte und oft Uebermenschliches leistete."

— In Berlin ist der Eisenbahnkassen-Assistent Voigtmann mit 14,600 Thlr. Staatsgeldern flüchtig geworden.

— An den in Gotha stattgehabten Verhandlungen des außerordentlichen deutschen Schützentages über die Verschiebung des Schützenfestes nahm auch der Herzog zu verschiedenen Malen das Wort und sprach sich für die Verschiebung aus, indem er materielle, so wie politische Gründe für dieselbe anführte. Was die letzteren betrifft, so äußerte er: „Obgleich der Schützenbund ein politischer Verein nicht sei, brauche man sich doch nicht von politischen Ansichten, die von einem oder dem andern Gouvernement günstig oder ungünstig aufgenommen würden, zurückschrecken zu lassen. Er wolle aber die Herren daran erinnern, daß die dem Schützenbunde zu Grunde liegende Idee die Einigkeit zwischen den verschiedenen deutschen Stämmen sei; es sei die Uridee, die bei der Gründung des Schützenbundes ihm wenigstens und den wenigen ihm damals zur Seite stehenden Freunden vorgeschwebt habe. Auf dieser Idee ruhe die Basis des Schützenbundes." Der Herzog fuhr fort: „Wenn wir nicht einig sind, wie wollen wir da gemeinsame Feste feiern? und fragen wir uns, sind wir nicht auf dem besten Wege, bei consequenter Durchführung der sich entgegenstehenden Principien in so und so viel Monaten uns feindlich gegenüberstehen zu müssen? Ich hoffe und glaube dies nicht, kann aber leider die Möglichkeit nicht geradezu in Abrede stellen. Das ist das wahre Hinderniß, das neben materiellen Gründen der Abhaltung des Schützenfestes in Bremen entgegensteht."

Danzig, den 8. März.

* Im Monat Februar cr. sind per Bahn angekommen: 259,997 Schffl. Weizen, 39,698¼ Schffl. Roggen, 9534¼ Schffl. Gerste, 2934 Schffl. Erbsen, 159½ Schffl. Hafer, 105 Schffl. Wicken, 223 Schffl. Rübsen, 172,463 Quart Spiritus. — Versandt: 66 Schffl. Weizen, 34 Schffl. Erbsen, 6 Schffl. Hafer, 212¼ Schffl. Wicken, 2145 Quart Spiritus.

* Im Monat Februar c. gingen hier seewärts ein 3 Segel- und 15 Dampf-, zusammen 18 Seeschiffe, wovon 13 aus englischen Häfen kamen, 9 Ballast und 4 Steinkohlen geladen hatten. Gleichzeitig gingen aus 5 Segel- und 8 Dampf-, zusammen 13 Seeschiffe, von denen 8 nach englischen und 3 nach schwedischen und norwegischen Häfen bestimmt waren. Im Hafen lagen am Schlusse des vorigen Monats 123 Seeschiffe und 15 Lichterfahrzeuge.

Literarisches.

[Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westphalen von 1757—1763. Von C. Renouard. (Kassel 1863, Th. Fischer.)] Ein auf urkundlichen Berichten und Actenstücken beruhendes Werk, das mit großem Fleiß und eingehender Sorgfalt jene, bis jetzt ziemlich vernachlässigte Seite des siebenjährigen Krieges darstellt. Auf diesem Gebiet standen sich die Franzosen und Friedrichs II. deutsche Verbündete, später unter Ferdinand von Braunschweig gegenüber. Der Verfasser, ein früherer Hauptmann im kurfürstlich hessischen Generalstabe, ist eben so trefflich militairisch gebildet, als ein nicht ungewandter Erzähler. Auch den Laien weiß er militairische Operationen klar, übersichtlich und verständlich darzustellen. Dabei vermeidet er die französischen Dithyramben, den napoleonischen Bülletinstil, er schreibt schlicht und einfach. Der erste Band des Werkes liegt vor, er enthält die Feldzüge von 1757—1758, für die Geschichte und Kriegswissenschaft eine werthvolle Bereicherung.

Schiffs-Nachrichten.

Abgegangen nach Danzig: Von Ostmahorn, 27. Febr.: Gesina Jantina, Albers; — von Leith, 1. März: Fingal (SD.), Campbell.

Angekommen von Danzig: In Shields, 1. März: Humber (SD.), Beaumont.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Die Verlobung unserer Tochter Pauline mit dem Herrn Adolf Wolfheim hierselbst zeigen wir ganz ergebenst an.
Danzig, den 7. März 1864.
L. J. Goldberg und Frau.
[288]

Die Verlobung unserer Tochter Jenny mit dem pract. Arzt Herrn Dr. Jacoby beehren sich ergebenst anzuzeigen
K. E. Cohn und Frau.
Danzig, den 7. März 1864. [297]

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Loebau,

1. Abtheilung,
den 19. Februar 1864, Nachmittags 5½ Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Lesser Sommerfeld zu Loebau, in Firma L. Sommerfeld jun., ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 12. Februar cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Apotheker Michalowski hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. März 1864,
Mittags 12 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreis-Richter Loeffler anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 19. März 1864 einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen. [9814]

Concurs-Eröffnung.

Königl. Kreis-Gericht zu Loebau,

1. Abtheilung, [9813]
den 19. Februar 1864, Nachmittags 5½ Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Salomon Sommerfeld zu Loebau ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 12. Februar cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Apotheker Michalowski hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. März 1864,
Mittags 12 Uhr,

in dem Verhandlungs-Zimmer des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Kreis-Richter Loeffler anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 19. März c. einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Tapeziers **W. Gorondzielski** hier, ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen neuen vom Gemeinschuldner proponirten Accord ein Termin auf

den 22. März cr.,
Nachmittags 4 Uhr,

vor dem unterzeichneten Commissar hier im Gerichtsgebäude Zimmer No. 7 anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Accord berechtigen. [249]

Marienwerder, den 1. März 1864.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.
Der Commissar des Concurses.
Wendisch.

Bekanntmachung.

Am 15. März d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen bei dem Gutsbesitzer Wilhelm Neubauer sen. in Fitschkau auf dem Felde nach Bortsch lagernden Kartoffeln, circa 600 Scheffel, gegen sofortige Bezahlung durch unsern Executions-Inspector **Nixdorf** meistbietend verkauft werden. [256]

Carthaus, den 2. März 1864.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Wasserhelles Petroleum,

in ausgezeichneter Qualität in Fässern von 2 bis 2½ Ctr. Inhalt, **Max Dannemann,** Heiligegeistgasse 31, [282]

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Directe Post-Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und New-York,

eventuell Southampton anlaufend:

Post-Dampfschiff **Teutonia**, Capt. **Haack**, am Sonnabend, den 19. März.
" **Hammonia**, Capt. **Schwensen**, am Sonnabend, den 2. April.
" **Borussia**, Capt. **Meyer**, am Sonnabend, den 16. April.
" **Saxonia**, Capt. **Trautmann**, am Sonnabend, den 30. April.
" **Bavaria**, Capt. **Taube**, am Sonnabend, den 14. Mai.

	Erste Kajüte.	Zweite Kajüte.	Zwischendeck.
Passagepreise: Nach New-York	Pr. Crt. ℛ 150,	Pr. Crt. ℛ 100,	Pr. Crt. ℛ 60.
Nach Southampton	£ 4,	£ 2. 10,	£ 1. 5.

Fracht £ 2. 10 für ordinaire, £ 3. 10. für feine Güter pr. ton von 40 hamb. Cubikfuß mit 15 % Primage.

Näheres zu erfahren bei **August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg,** so wie bei dem für den Umfang des Königreichs Preußen concessionirten und zur Schließung giltiger Verträge für vorstehende Schiffe **nur ausschließlich allein bevollmächtigten General-Agenten**

H. C. Platzmann in Berlin,

Louisenstraße 2,

und den dessenseits in den Provinzen angestellten und concessionirten Haupt- und Special-Agenten.

P. S. Wegen Uebernahme von Agenturen in den Provinzen beliebe man sich ebenfalls an den vorgenannten General-Agenten zu wenden. [125]

Ferner expedirt der obengenannte General-Agent durch Vermittelung des Herrn **August Bolten, Wm. Millers Nachfolger in Hamburg** vom **1. April** an, am **1.** und **15.** eines jeden Monats Packetschiffe direct von Hamburg nach Quebec.



Der Russische Magen-Bitter

Malakof,

von dem alleinigen Erfinder

M. Cassirer & Comp.

in Schwientochlowitz in Oberschlesien,

wird hiermit Jedermann als ein unentbehrlicher Begleiter zur Restaurirung auf Jagden, Reisen und Märschen, wie allen Liebhabern eines überaus wohlschmeckenden Bitter-Liqueurs bestens empfohlen in den autorisirten Niederlagen für Danzig bei den Herren

C. W. H. Schubert, A. v. Tadden, A. Pegelow, Gebrüder Schwartz, O. R. Hasse, Poll & Co., Carl Schnarke, Ruhnke & Soschinski, Alb. Meck, Otto Weber,

so wie in den durch unsere Aushängeschilder gekannten Conditoreien und Restaurationen.

Wir warnen vor Ankauf von **Malakof**, der nicht obiges in Hälfte der Original-Größe wiedergegebenes Etiquett des **alleinigen Erfinders M. Cassirer & Co.** trägt.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen der Kaufleute Gebrüder Max und Benjamin Müller hier sind nachträglich noch folgende Forderungen angemeldet worden:

1) von dem Apotheker **Mörler** hier mit dem Vorzugsrecht der IV. Kl.	10 ℛ	5 Sgr.	6 ₰
2) von dem Arbeiter Carl Hennig zu Sommerau mit dem Vorzugsrecht der V. Klasse	31 ℛ	20 Sgr.	—
3) von der Kreisgerichts-Salarien-Kasse hier mit dem Vorzugsrecht der VI. Klasse	13 ℛ	1 Sgr.	—
4) ohne Vorzugsrecht:			
a) von dem Kaufmann H. Hoppe hier	4 ℛ	14 Sgr.	—
b) von der Handlung M. Nathorff & Sohn zu Frankfurt a. O.	4034 ℛ	27 Sgr.	6 ₰
c) von der Handlung J. P. L. Bartels zu Hamburg	84 ℛ	15 Sgr.	—
d) v. dem Kaufmann A. Jacobius zu Berlin	3000 ℛ	—	—
e) von dem Schornsteinfegermstr. C. Klein hier	1 ℛ	—	—
f) von der Wittwe W. Werner zu Stuhm	3 ℛ	19 Sgr.	—
g) von M. Weinschenk zu Schwabach	77 ℛ	—	—
h) von den Gutsbesitzer W. S. Thimm'schen Erben zu Wittenfelde	56,700 ℛ	—	—

Zur Prüfung dieser Forderungen ist ein besonderer Termin auf

den 6. April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Commissarius im Terminszimmer No. 3 anberaumt. Sämmtliche Gläubiger, welche bisher Forderungen angemeldet haben, werden hiervon in Kenntniß gesetzt und zum Erscheinen in diesem Termine hiermit aufgefordert.

Marienburg, den 2. März 1864.
Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.
Der Commissarius Knoch. [263]

Bekanntmachung.

Die **Auszahlung der Servis-Vergütigung** an die Hauseigenthümer der inneren Stadt für die letzte Natural-Einquartierung wird **von Montag, dem 7. bis Freitag, den 11. März c., Vormittags von 9 bis 1 Uhr,** auf unserer **Kämmerei-Hauptkasse** gegen Quittung der Betheiligten stattfinden.

Hinsichts der Vorstädte wird bemerkt, daß seiner Zeit die Auszahlung dort, an Ort und Stelle, durch die Herren Bezirksvorsteher bewirkt werden wird.

Danzig, den 22. Februar 1864. [9909]
Der Magistrat.

No. 2271 kauft zurück die Expedition.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmannes **R. Ruben** in Neuenburg ist der Rechtsanwalt **Heydrich** dortselbst als definitiver Verwalter bestätigt worden. [264]

Schwetz, den 1. März 1864.
Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Beschluß.

Das über den Nachlaß des zu Willenberg verstorbenen Commissionairs Emil Hausherr vom 4. December 1863 eröffnete erbschaftliche Liquidationsverfahren ist beendigt. [239]

Marienburg, den 24. Februar 1864.
Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

Neuer Verlag von Theobald Grieben in Berlin, vorräthig bei **Th. Anhuth,** Langenmarkt Nr. 10:

Das Gesammte der Färberei u. Druckerei

mit Anilin-Farbstoffen
auf Wolle, Baumwolle und Seide.
Von **A. Beckers,** Färber und Chemiker.
Mit 56 gefärbten Stoffmustern.
6 Lieferungen gr. 8. à 20 Sgr., vollständig 4 ℛ.

Die Anilin-Farbstoffe haben bereits eine sehr wichtige Rolle gespielt und lassen die **vollständige Umwälzung** der bisherigen Färberei und Druckerei mit Bestimmtheit voraussehen. Obiges Werk enthält die Zusammenstellung **sämmtlicher** bis jetzt gewonnenen praktischen Resultate, die Vorschriften zur Herstellung der Anilinfarben (Roth, Violett, Blau, Gelb, Braun, Grün, Schwarz ꝛc.) so wie anderer neuer Farbstoffe (Pourpre français, Aloe-Purpur, Chrysamminsäure, Corallin ꝛc.), ferner Preiscourants nebst Gebrauchs-Anweisungen von angesehenen Fabriken und als sicherste Beweisstücke 56 Wollen- und Garnmuster in den verschiedensten Farben und Nüancen. — Ausführliche Prospecte gratis. [293]

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu Elberfeld

versichert Gebäude aller Art, Mobilien, Waaren, Einschnitt, Vieh und Inventarium **in der Stadt und auf dem Lande** gegen angemessene billige Prämien, bei welchen nie Nachzahlungen zu leisten sind und gewährt den Hypothekengläubigern bei vorheriger Anmeldung sichern Schutz.

Der unterzeichnete Haupt-Agent, sowie die Special-Agenten:
Herr **A. Habermann,** gr. Scharrmachergasse 4,
Herr **J. Kowaleck,** Heilige-Geistgasse 13,
sind bereit nähere Auskunft zu geben und Anträge entgegenzunehmen.

HEINRICH UPHAGEN,
Langgasse 12.

Jemand wünscht eine Agentur einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, so wie auch eine solche für Hagelschäden für die Stadt und Kreis Marienwerder zu übernehmen. Näheres in der Expedition dieser Zeitung unter No. 38.

Die ganze Unter-Etage des den Rentier **Albrecht**'schen Erben gehörigen, vor dem Schmiedethor hierselbst belegenen Hauses Nr. 1 nebst der Kegelbahn und einem Theil des Gartens soll vom 1. October ab anderweitig vermiethet resp. verpachtet werden.

Portofreie Offerten nimmt der Unterzeichnete bis zum 25. d. Mts. entgegen, auch ist derselbe bereit, auf portofreie Anfragen die Bedingungen gegen Erstattung der Copialien mitzutheilen. [255]

Stolp, den 4. März 1864.
Der Rechtsanwalt,
Kutscher.

Königl. Preuß. Lotterie-

Loos-Antheile zur 3. Kl. 129. Lotterie, 1/120, 1/60, 1/30, 1/15, 1/10, 1/8, 1/5 u. s. w. versendet am billigsten [7268]

A. Cartellieri in Stettin.

Ein selbstständiges Gut von 2½ Hufen culm., wobei ¾ Wiesen, ¼ Ackerland sind, darauf stehen 30 sehr schöne Kühe, vollständiges todt. und lebendiges Inventarium, ½ Meile von Danzig, ist unter sehr günstigen Bedingungen mit festen Hypotheken sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere unter portofreien Adressen No. 248 in der Exped. dieser Ztg.

Eine reizend gelegene Villa mit 16 hohen, freundlichen Zimmern, schönem Garten, Fischteich und hochsteigender Fontaine, mit den schönsten Anlagen und Früchten bepflanzt, dieselbe liegt in der Nähe von Langefuhr, soll Umstände halber billig verkauft werden. Näheres Ziegengasse No. 1, eine Tr. hoch. [279]

Sämmtliche Ohrenkrankheiten

werden von

Dr. Otto Heinrich,

Specialisten in diesem Fache, [9816]
auf rationellem Wege, auch brieflich behandelt. Prospecte sind durch das Annoncenbureau von **Illgen & Fort** in Leipzig zu beziehen.

Umzugshalber beabsichtige ich mein Gartengrundstück Scharfenordt Nr. 24 **aus freier Hand zu verkaufen. Dazu gehört ein herrschaftliches Wohnhaus nebst Stallung und Wagenremisen und 8 Morgen Gartenland und Wiesen. Feinstes Tafelobst und Wein ist in Masse vorhanden. Die Abgaben betragen 5 ℛ pro anno.** [289]

Alles Nähere daselbst.

Für bedeutende, unweit Berlin gelegene Kalkbrennereien u. Ziegeleien mit Dampfmaschinen-Betrieb, wird als Ober-Aufsichts- und Inspections-Beamter, **eine geeignete sichere Persönlichkeit,** zum sofortigen oder späteren Antritt, gesucht. Strenge Controlle des Arbeiter-Personals, Kassenführung pp. sind die Anforderungen. Fachkenntnisse werden nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen ist die Stelle von Dauer mit einem festen Jahres-Gehalte von 400 ℛ, freier für eine Familie ausreichende Wohnung, Brennmaterial, Garten u. Neben-Einkünften verbunden. Nähere Auskunft ertheilt **H. Maaß in Berlin, Annenstraße 47.**

Es finden circa 60 bis 70 Steinschläger lohnende Beschäftigung in Reichenbach, Pr. Holländer Kreise. [177]

Der Bauunternehmer Friese.

Ein militairfreier, zuverlässiger Inspector, welcher auch polnisch spricht, wird zum 1. April oder 1. Mai gesucht. Näheres erfährt man in der Exped. dieser Zeitung auf portofreie Anfragen unter No. 126.

Angekommene Fremde am 5. März 1864.

Englisches Haus: Lieutenant z. See Butterlin a. Stralsund. Rittergutsbes. Bethe n. Gem. a. Koliebken. Gutsbes. Buchholz n. Gem. a. Gluckau. Rentier Koch a. Berlin. Maurermeister Becker, Schwarz u. Koch a. Berlin. Kaufl. Ephraim u. Schwechten a. Berlin, Zimmermann u. Heckel a. Leipzig, Röhricht a. Königsberg.

Walter's Hotel: Gutsbes. Fredrichs a. Strebielinken, Bierkandt a. Markein. Portepéefähnrich Melms a. Neisse. Ingenieur Borowski u. Partikulier Schulz a. Königsberg. Verwalter Preuß a. Schloß-Kalthoff. Fabrikant Gronau a. Colberg. Studiosus Poschmann a. Braunsberg. Kaufl. v. Dultzig u. Gessner a. Berlin, Stöckle a. Ludwigsburg, Schwager a. Marienburg. Frau Gutsbes. Rathke a. Pr. Stargardt.

Hotel de Berlin: Rittergutsbes. v. Frankenberg a. Proschelitz. Kaufl. Biermann u. Starke a. Leipzig, Cohn u. Pintus a. Berlin, Pockholdt a. Nordhausen, Weinmann a. Mainz, Körner a. Brandenburg, Zabel a. Quedlinburg.

Hotel zu den drei Mohren: Rittergutsbes. Wisselinck a. Taschau, Gens n. Fam. a. Neustadt. Gutsbes. Gräfe a. Priester. Pr.-Lieuten Dircksen a. Hamburg. Kaufl. Jäniche a. Berlin, Brasnufold a. Lübeck.

Hotel zum Kronprinzen: Staats-Anwalt v. Lossow a. Pr. Stargardt. Rittergutsbes. Hirschfeld a. Czerniau, Pohl a. Senslau. Gutsbes. Helfert a. Kamerau, Malzahn a. Adl. Liebenau. Fabrikbes. Meisner a. Stolp. Restaurateur Hauer a. Dirschau. Kfm. Kroepsch a. Berlin.

Hotel de Thorn: Rittergutsbes. Menrad a. Culm. Gutspächter Allan a. Liessau. Cadett auf Sr. M. Schiff Vineta v. Zitzewitz, Chüden, Hoffmann u. Aschenborn a. Berlin. Kaufl. Paulsick a. Halberstadt, Clavurt u. Liesegang a. Leipzig, Gutsch n. Fam. a. Thorn, Hornung a. Memel, Kersten a. Magdeburg.

Hotel de Oliva: Rentier Mielke a. Peltzau, Amtmann Wilke a. Poylehosken. Gutspächter Neitzke a. Parschitz. Kaufl. Laade a. Heiligenstadt, Rosenberg a. Königsberg, Jensen a. Gumbinnen. Cand. phil. Vollbrecht a. Berlin.

Deutsches Haus: Baumeister Ditter a. Culm. Secretair Fritsch a. Marienwerder. Kapitain Classen a. Stralsund. Commis Hübke a. Danzig. Kaufl. Rodieck a. Riesenburg, Volkert a. Berlin.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.